

Fachliche Stellungnahme zum Mindestflächenbedarf und Liegebereich von Kälbern, Rindern und Mastbullen in Stallhaltung

Professional statement on the minimum space and resting area for calves, cows, and bulls in closed sheds

Christa Wilczek

Schlüsselwörter: Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, Rinderhaltung, TSchG, TSchNutztV, Leitlinien, Tränke, Mindestbodenfläche, Liegebereich

Keywords: European Convention for the Protection of Animals Kept for Farming Purposes, Cattle farming, Animal Protection Act, Animal Welfare Utilization Ordinance, Guidelines, Minimum space, lying area

Zusammenfassung: Gemäß §§1 und 2 TierSchG ist das Leben und Wohlbefinden von Tieren zu schützen. Ein Tier muss seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Bei fehlenden Konkretisierungen durch die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) sind die Empfehlungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen sowie vorliegende Leitlinien, Merkblätter und Gutachten zu beachten. Im Bereich der Kälber-, Rinder- und Mastbullenhaltung ist insbesondere eine artgerechte Wasseraufnahme sowie ein ausreichendes Flächenangebot mit einem trockenen und weichen Liegebereich umzusetzen.

Summary: According to §§1 and 2 of the Animal Welfare Act (TierSchG), the life and well-being of animals must be protected. An animal must be adequately fed, cared for, and housed in a manner that meets its species-specific needs. In the absence of specific regulations from the Animal Welfare Livestock Ordinance (TierSchNutztV), the recommendations of the European Convention for the Protection of Animals in Agriculture, as well as existing guidelines, information sheets, and expert opinions, should be taken into account. In the area of calf, cattle, and fattening bull husbandry, sufficient space must be provided, along with a dry and soft lying area and appropriate access to water.

Fachliche Beurteilung von Rinderhaltungen

Seit 2002 ist der Tierschutz als Staatsziel in Art. 20a Grundgesetz verankert und somit ein hohes Verfassungsrechtsgut.

§1 TierSchG schützt als Generalklausel das Leben und Wohlbefinden der Tiere. §2 TierSchG wird als Tierhaltungsnorm bezeichnet und legt die Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren fest. Ein Tier muss seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden, und die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Konkretisierungen des §2 TierSchG erfolgten u.a. mit der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) vom 25.10.2001, zuletzt geändert am 29.01.2021.

Im Bereich der Rinderhaltung ist unter Abschnitt 2 (§§5 – 11 TierSchNutztV) ausschließlich die **Kälberhaltung** (= Hausrinder im Alter **bis zu 6 Monate**) geregelt.

Ab Februar 2024 muss Kälbern im Stall gemäß §5 Ziff.1 i.V. mit §45 (1) Tier-

SchNutztV ein trockener und weich oder elastisch verformbarer Liegebereich zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass Tiere < 6 Monate nicht mehr auf reinen Betonspaltenböden gehalten werden dürfen; es ist entweder ein Nachrüsten mit Gummimatten oder ein Umstellen auf Stroh erforderlich.

Entsprechend seinem Lebendgewicht muss jedem Kalb bei Gruppenhaltung eine uneingeschränkt nutzbare Mindestbodenfläche gemäß nachfolgender Tabelle zur Verfügung stehen (§10 Abs.1 TierSchNutztV), damit es sich unbehindert umdrehen kann:

Lebendgewicht in kg	Bodenfläche je Tier in qm
bis 150	1,5
150 - 220	1,7
über 220	1,8

Bei einer Gruppenhaltung bis zu 3 Tieren muss die Bucht folgende Mindestbodenfläche haben (§10, Abs.2 TierSchNutztV):

Alter in Wochen	Bodenfläche Bucht (qm)
2-8	4,5
über 8	6

Für die Haltung von **Rindern über 6 Monate** gibt es keine gesetzlich verankerten Mindestanforderungen. Gemäß Ziff. 1.1. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV vom 09.02.2000) „hat die zuständige Behörde bei der Beurteilung von Tierhaltungen auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des §2 TSchG auch die anzuwendenden einschlägigen Empfehlungen zu beachten, die der ständige Ausschuss nach Art. 9 des Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl 1978 II S. 113) angenommen hat.“ In den Empfehlungen für das Halten von Rindern – angenommen vom Ständigen Ausschuss auf dessen 17. Tagung am 21. November 1988 – wird u.a. ausgeführt:

Artikel 6 Nr. 1: Planung, Konstruktion und Wartung von Gebäuden und Einrich-

tungen für Rinder müssen so erfolgen, dass gute Hygienebedingungen beibehalten werden können, dass die Gefahr einer Erkrankung oder Verletzung der Tiere beschränkt wird und die zur Brandverhütung und -bekämpfung erforderlichen Sicherheitsbedingungen erfüllt sind.

Nach *Anhang A Besondere Bestimmungen für Zucht- oder Mastbullen* sollte gemäß Ziff. 7 „ein bequemer Liegebereich zur Verfügung gestellt werden.“ Ziff. 8 benennt Haltungsverbesserungen wie z.B. eine Reduzierung der Bestandsdichte, die Vermeidung einer reizarmen Umgebung und die Verbesserung der Bodenqualität beim Auftreten von Schwanzspitzenentzündungen oder Anzeichen anormalen Verhaltens. Gemäß Ziffer 11 „sollte man sich bemühen, bei der Planung und Konstruktion sowie beim Umbau von Ställen für Mastbullen, Haltungssysteme zu entwickeln und anzuwenden, durch die aller Wahrscheinlichkeit nach keine Verletzungen entstehen, die die Befriedigung von Verhaltensbedürfnissen ermöglichen und die – im Lichte der beim Vergleich von Liegebereichen mit Einstreu und mit Spaltenböden gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse – mit einem geeigneten Bodenbelag versehen sind.“

Darüber hinaus erfolgen fachliche Konkretisierungen von Bundes- oder Landesministerien sowie nicht ministerialen Expertenvereinigungen, die vor Gericht als „antizipierte Sachverständigengutachten“ anerkannt werden. Hierzu zählen z.B. Leitlinien vom BMEL, des Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BLE), des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) sowie eine Vielzahl von Merkblättern, Leitlinien und Gutachten unterschiedlicher Herausgeber (z.B. der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.).

Im Rahmen einer Klage zur verhaltensgerechten Unterbringung von Tieren (hier: Einzelhaltung eines Pferdes ohne Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu Artgenossen; Beschluss vom 16.12.2024 – BVerwG 3 B 13.24) wird ausgeführt, „dass die in Leitlinien ausgesprochenen Empfehlungen und Bewertungen eine sachverständige Zusammenfassung dessen darstellen, was als verlässlicher und gesicherter wissenschaftlicher Kenntnisstand gelten könne. Die Anwendbarkeit der Leitlinien sei nicht dadurch ausgeschlossen, dass es sich bei ihnen nicht um eine Rechtsnorm, insbesondere keine Rechtsverordnung nach §2a Abs. 1 TierSchG handle. Dem Parlamentsvorbehalt sei Genüge getan, wenn der Gesetzgeber in §2 Nr. 1 TierSchG festlege, dass ein Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen verhaltensgerecht untergebracht werden müsse. Die unbestimmten Rechtsbegriffe könnten durch Auslegung konkretisiert werden. Was eine den Bedürfnissen des

Tieres entsprechende angemessene verhaltensgerechte Unterbringung sei, lasse sich mithilfe des einschlägigen tiermedizinischen und verhaltenswissenschaftlichen Schrifttums zumindest im Umriss festlegen ... Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip verlangen nicht, für alle von Menschen gehaltenen Tierarten sämtliche Anforderungen an eine angemessene verhaltensgerechte Unterbringung durch Gesetz zu regeln ...“ Das Gericht bestätigte, dass eine nicht angemessene verhaltensgerechte Unterbringung auch dann vorliegen kann, wenn dem Tier zwar keine Leiden oder Schmerzen zugefügt, aber seine Grundbedürfnisse eingeschränkt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 06. Juli 1999 – 2 BvF 3/90 – BVerfGE 101, 1 <36f.>).

Amtstierärzte können somit – auch in Bezug auf fachliche Konkretisierungen durch Leitlinien – ihre vorrangige Beurteilungskompetenz ausüben, um den gesetzlich vorgeschriebenen Tierschutz umzusetzen.

Für die **Mastrinderhaltung** stehen insbesondere folgende Konkretisierungen als antizipierte Sachverständigengutachten zur Verfügung:

- BZL (Bundesinformationszentrum LW): Gesamtbetriebliches Haltungskonzept Rind-Mastrinder (09/2024)
- Bayrische Tierschutzleitlinie für die Haltung von Mastrindern und Mutterkühen (Kurzfassung Mastrinder 07/2022)
- NRW Bauschrift (Mastbullen-, Fresser-, Mastkälber- und Mutterkuhhaltung (2015, 2021)
- KTBL Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis – Rind (2015, 2020)

- NI Tierschutzleitlinie für die Mastrinderhaltung (12/2018)
- Bayrische Landesanstalt für LW: Rindermast- und Lehrschautag (02/2011)

Die Mindestflächenmaße stehen stets in Abhängigkeit zum durchschnittlichen Gewicht des Tieres.

Die *Tierschutzleitlinie für die Mastrinderhaltung* (2018) des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, LW und Verbraucherschutz unterscheidet zwischen Alt- und Neubauten. Ab 2023 sollten Neubauten mit mind. einer Schalen tränke/ Bucht (statt alleinige Rinder-Zapfentränken) nachgerüstet werden; das Tier-Tränke-VH 8:1 kann weiter toleriert werden. Die für Neubauten festgelegten Mindestanforderungen für das Platzangebot und die weichelastischen Liegeflächen sind spätestens 12 Jahre nach Veröffentlichung der Tierschutzleitlinie auch in Altbauten einzuhalten.

Gemäß *KTBL* (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der LW e.V.; Darmstadt) ist in der Veröffentlichung „*Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis – Rind*“ (2. Aktualisierte Auflage; 2020) der Mindestflächenbedarf wie folgt geregelt. Das Flächenangebot ist unzureichend, wenn die in der Tabelle aufgeführten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden:

Mastabschnitt mit Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche je Tier (qm)
Anfangsmast 150 - 400	2,5
Mittelmast > 400 - 600	3,5
Endmast > 600	4,5

Altbauten – Mindestflächenbedarf (Vollspaltenbuchten)

	Anfangs- od. Vormast		Mittelmast		Endmast
Ø Lebendgewicht kg	250 - 349	350 - 449	450 - 549	550 - 649	≥ 650
Ges.fläche/Tier/qm	2,2	2,5	2,75	3,0	3,5
davon LF/Tier/qm*	1,5		2,0		2,5

* bei Nachrüstung mit Gummimatte nach Übergangsfrist

Neu- oder Umbauten – Mindestflächenbedarf (Vollspaltenbuchten)

	Anfangs- od. Vormast	Mittelmast	Endmast	Endmast
Ø Lebendgewicht kg	250 - 449	450 - 649	≥ 650	≥ 800
Ges.fläche/Tier/qm	2,5	3,0	3,5	4,0
davon LF/Tier/qm *	1,5	2,0	2,5	(3,0)

* die Liegefläche muss mind. mit einer Gummiauflage ausgestattet sein

Berechnung des **mittleren Flächenangebots** je Tier und Mastabschnitt jeweils für Anfangsmast – Mittelmast – Endmast → hier am Beispiel Anfangsmast (AM):

$$\frac{\text{Summe aller Buchtenflächen AM in qm}}{\text{Anzahl aller AM Tiere in diesen Buchten}} = \text{mittlere Fläche je Mastrind in AM in qm/Tier}$$

Berechnung des Anteils Tiere mit **zu geringem Flächenangebot** je Mastabschnitt für Anfangsmast – Mittelmast – Endmast → hier am Beispiel Anfangsmast (AM):

$$\frac{\text{Anzahl Tiere mit zu geringem Flächenangebot in AM}}{\text{Anzahl aller AM Tiere in diesen Buchten}} \times 100 = \text{Anteil Tiere mit zu geringem Flächenangebot in \%}$$

Zur abschließenden Beurteilung des Flächenangebots sollte laut KTBL jeweils die Gruppengröße berücksichtigt werden. Bei rechnerisch gleichem Flächenangebot je Tier steht dem Einzeltier bei großen Buchten mit mehr Tieren insgesamt mehr Bewegungsfläche zur Verfügung als bei kleinen Buchten mit geringerer Tierzahl.

Fazit zu Tränke, Mindestflächenbedarf und Liegefläche

Die Ansprüche von Rindern an ihre Haltungsumwelt leitet sich aus ihrem natürlichen Verhalten ab. Daher ist auch wichtig zu beachten, dass Rinder Saugtrinker sind, d.h. sie nehmen Wasser von einer freien Wasseroberfläche auf. Dabei tauchen sie das Flotzmaul nur so weit ein, dass die Nasenlöcher für eine ungehinderte Luft- und Geruchsaufnahme frei bleiben. Als artgerechte Tränken sind Trogtränken, Tränkwannen und Schwenktröge zu empfehlen. Zapfentränken verstoßen als alleiniges Tränksystem gegen §§1 und 2 TierSchG. Bezüglich Wasserbedarf, Technik und bedarfsgerechter Lösungen wird auf das DLG-Merkblatt 399 „Wasserversorgung für Rinder“, das KTBL-Heft 81 „Wasserversorgung in der Rinderhaltung“ sowie diverse Tierschutzleitlinien verwiesen.



Abb.1: über Zapfentränken für Rinder (keine „Schweinenippel“) ist eine artgerechte Wasseraufnahme nicht möglich

Das Ruheverhalten von Rindern ist für das Wiederkäuen von besonderer Bedeutung. Gemäß einschlägiger Fachliteratur ruhen Mastbullen im Stall ca. 12-15 Stunden/Tag (insbesondere nachts und nachmittags, bevorzugt entlang der Buchtenwand). Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere nicht durch Artgenossen behindert werden – es ist wichtig, dass sie ihre Beine ausstrecken und ihre Liegeposition ändern bzw. einen Seitenwechsel durchführen können. Beim Aufstehen ist der zusätzliche Raum für den sog. Kopfschwung zu berücksichtigen.



Abb.2: fehlender Mindestflächenbedarf in einer Rinderbucht

Eine weiche oder elastisch verformbare Liegefläche, die bei Kälbern bis 6 Monaten bereits gesetzlich vorgeschrieben ist, wird auch von erwachsenen Tieren bevorzugt und ist aus tierschutzrechtlicher Sicht im Hinblick auf das Wohlbefinden der Tiere erforderlich.

Gemäß vorliegender Literatur können Vollspaltenböden mit relativ geringem Aufwand mit einer Gummimatte (z.B. Qualität nach DIN 3763) nachgerüstet werden – hierbei ist zu beachten, dass diese für alle Tiere gleichzeitig und ungehindert zu nutzen ist. Nach der Tierschutzleitlinie für die Mastrinderhaltung (2018) darf die Schlitzweite der Gummiauflage max. 3,5 cm betragen, die Auftrittsweite der einzelnen Balken 8-max. 13 cm.

Es ist festzustellen, dass für Mastbullen bereits seit dem Jahr 1988 – gemäß dem europäischen Übereinkommen zum Schutz

von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, Empfehlungen für das Halten von Rindern, angenommen vom ständigen Ausschuss vom 21.11.1988 – ein bequemer Liegebereich zur Verfügung stehen sollte. Darüber hinaus sollte bei der Planung und Konstruktion sowie beim Umbau von Mastbullenställen die Befriedigung von Verhaltensbedürfnissen ermöglicht werden. Ein unzureichendes Flächen- und Liegeangebot schränkt das Ruhebedürfnis der Tiere mit dem essentiellen Wiederkäuen erheblich ein und ist somit als tierschutzwidrig zu beurteilen.

Literatur:

- Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, Empfehlungen für das Halten von Rindern, angenommen vom ständigen Ausschuss auf dessen 17. Tagung am 21. November 1988
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) vom 25.10.2001, zuletzt geändert am 29.01.2021
- KTBL-Heft 81: Wasserversorgung in der Rinderhaltung (2008)
- DLG-Merkblatt 399: Wasserversorgung für Rinder (08/2014)
- KTBL Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis – Rind (2015, 2020)
- Tierschutzleitlinie für die Mastrinderhaltung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, LW und Verbraucherschutz (2018)
- BVerwG – Beschluss vom 16.12.2024 – 3 B 13.24

Kontaktanschrift:

Dr. Christa Wilczek
Kreistierschutzbeauftragte
Fachtierärztin für öffentliches Veterinärwesen
Büro EB
Jägerstorstr. 207
64289 Darmstadt
E-Mail: c.wilczek@ladadi.de